

Satzung des Tennisclub Bad Soden-Salmünster e.V.



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06.05.2022
Eintragung in das Vereinsregister am 20.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Bad Soden-Salmünster e.V. und hat seinen Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster.
- 1.2. Der Verein wurde am 21.06.1963 gegründet und am 10.12.1964 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Vereinsfarben sind Grün-weiß.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Tennissport und –spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2.2. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) Hessischen Tennisverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Tennis-Club Bad Soden-Salmünster e.V. mit Sitz in Bad Soden-Salmünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
 - der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
 - Mitglieder und Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Beruf.
- 4.2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend verpflichtet haben.
- 4.3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 4.4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§ 5 Ausschluss

- 5.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt.
- 5.2. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Zeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer vergleichbaren Organisation ist.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates.
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Weitere Rechte bestehen nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 7.2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sollte spätestens bis zum 31. März einberufen werden.
Jedoch nur alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Wahlen finden entsprechend § 8, § 9 und § 10 statt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
- a) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
- b) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz.
- c) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich (Hybride-Mitgliederversammlung), indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztgekante E-Mail-Adresse. **Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.**
- 7.6. Die Tagesordnung soll enthalten:
- a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers/ einer Kassenprüferin
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes
- 7.7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Satzung des Tennisclub Bad Soden-Salmünster e.V.



- 7.8. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Schriftführer/-in zu erstellen und vom/von der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Die Tagesordnung
 - f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- Stimmen, Zahl der Nein- Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).
 - g) Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
- 7.9. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 7.10. die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag von 1/3 der Mitglieder. Der Club wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 sinkt.
- 7.11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Kassenprüfer

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen.
Die Wahl soll folgendermaßen stattfinden:
Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/-in für zwei Jahre gewählt, so dass sichergestellt ist, dass nicht beide Kassenprüfer/-innen gleichzeitig neu gewählt werden müssen.
Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer/-innen können insgesamt dreimal wieder gewählt werden.
- 8.2. Aufgaben der Kassenprüfer/-innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im Ermessen der Kassenprüfer/-innen. Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung durchzuführen.
- 8.3. Den Kassenprüfern/-innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

Satzung des Tennisclub Bad Soden-Salmünster e.V.



- 8.4. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht der Kassenprüfer/-innen ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 8.5 Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Sportwart/-in
 - dem/ der Jugendwart/-in
 - dem / der Jugendsprecher/-in
 - bis zu zwei Beisitzern/-innen
- 9.2. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
- 9.3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.4. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 9.5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - Der/die Schatzmeister/-in
- hiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.
- 9.8. Jeder Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht des vergangenen Jahres vorzulegen.

§ 10 Ältestenrat

- 10.1 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen/e Sprecher/ -in wählen.
- 10.2. Mitglieder des Ältestenrates können nur Vereinsmitglieder sein, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, sowie Ehrenmitglieder.
- 10.3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- 10.4. Der Ältestenrat ist die Vertretung aller Mitglieder. Ihm obliegt:
- a) Die Pflege der guten Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und den Ausschüssen.
 - b) Er hat über die Interessen des Vereins zu wachen.
 - c) Die Beratung des Vorstandes. Er hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist hierzu rechtzeitig über die Sitzungstermine in Kenntnis zu setzen.
- 10.5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- 10.6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§11 Haftung des Vorstands

- 11.1. Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

§ 12 Übergangsklausel

- 12.1. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt worden ist.

§ 13 Beiträge

- 13.1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) Umlagen.
Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
Der Vorstand hat Änderungen der Beitragsordnung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
Die auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung hat die Entscheidung zu bestätigen.
- 13.2. Kommt ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug, so entscheidet über die Verzugsfolgen (Säumniszuschlag, Mahngebühr, Spielverbot, Ausschluss etc.) der Vorstand.

Satzung des Tennisclub Bad Soden-Salmünster e.V.



- 13.3. Zur Instandsetzung und Erneuerung der Clubanlage hat jedes Mitglied jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Anzahl und Höhe des Ersatzbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- 13.4. Durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- 13.5. Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 6 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.
- 13.6. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 14.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzverordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 15 Auflösungsbestimmungen

- 15.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden-Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, nämlich zur Förderung des Tennissports zu verwalten hat, bis sich ein neuer Tennis- Club gegründet hat, dem – unter Nachweis seiner Gemeinnützigkeit – das Vermögen übertragen werden soll.

§ 16 Gastspieler

- 16.1. Gästen wird gestattet die Anlage gegen Entgelt zu benutzen. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.

§ 17 Salvatorische Klausel

- 17.1 Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Satzung des Tennisclub Bad Soden-Salmünster e.V.



§ 18 Schlussbestimmung

- 18.1. Diese von der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.